

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Frage, Welchen Leuten nach dem geistlichen Rechte ein ehrlich Begräbniß
versaget werde?

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443)

Frage/

Welchen Leuten nach dem geistlichen
Rechte ein ehrlich Begräbniß versaget
werde?

Nach dem geistlichen Recht wird solches ver-
saget

I. Denen/ so in den Bann gethan / ob sie wohl
außerhalb der Kirchhöfe/ oder Gottes-Acker/ oder
der Gläubigen Begräbnissen / in Ansehung der
Menschlichen Natur / oder Menschheit begraben
werden mögen. Decret. Gregor. cap. 19.

II. Deffentlichen Buchern / wenn sie nehm-
lich in solcher Bucheren dahin sterben / und sich
nicht bekehren / c. 3. lib. 5. Decret. Gr.
Tit. 19.

III. Denen/ so auf frischer That in einem La-
ster begriffen werden/ und ohne Buße dahin ster-
ben. Cap. Sacris, de Sepultur,

IV. Den Kettern/ cap. 2. Ex. de Hæreti-
cis, in 6.

V. Den Jüden / l. hac valitura 19. in verb.
Insultantes fidei nostræ, Cod. de Judæis.
Also wird auch die Christliche Begräbniß denen
versaget / welche ihnen selbst den Todt anthun/
entweder aus Verdruß zum Leben / oder in dem
sie